

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Löschmittel

Eingereicht von Belgien und den Niederlanden^{*,**}

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Dauerhafte Zulassung Trockenaerosol bildender Löschmittel im Rahmen der dem ADN beigefügten Verordnung
Zu ergreifende Maßnahme:	Änderung der Absätze 9.1.0.40.2.1 und 9.3.X.40.2.1
Verbundene Dokumente:	Informelles Dokument INF.3 (achtundzwanzigste Sitzung) ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/48 und informelles Dokument INF.30 (neunundzwanzigste Sitzung) ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Absätze 8-9

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/16 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

Einleitung

1. Auf Antrag der niederländischen und der belgischen Delegation hat der ADN-Verwaltungsausschuss eine Abweichung für die Nutzung eines Trockenaerosol bildenden Löschmittels an Bord der Binnenschiffe Chemgas 851 (Sirocco) und Donau gewährt (informelles Dokument INF.3 der achtundzwanzigsten Sitzung und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/48). Den Anträgen waren einschlägige technische Informationen und Zertifikate zur Gewährleistung der (Produktions-)Qualität dieser Löschmittelart beigefügt (informelles Dokument INF.3 der achtundzwanzigsten Sitzung und informelles Dokument INF.30 der neunundzwanzigsten Sitzung).

2. Nach der zweiten Abweichung bat der ADN-Sicherheitsausschuss die belgische und die niederländische Delegation um Vorschläge zur Änderung des ADN im Hinblick auf eine dauerhafte Zulassung Trockenaerosol bildender Löschmittel im Rahmen der dem ADN beigefügten Verordnung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60 Absätze 8-9).

Änderungsvorschläge

3. Da das Trockenaerosol bildende Löschmittel für viele Brandklassen eingesetzt werden kann, schlagen die belgische und die niederländische Delegation folgende Änderungen der Absätze 9.1.0.40.2.1 und 9.3.X.40.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung vor, mit dem Ziel, diese Löschmittelart auf Binnenschiffen, die gefährliche Güter befördern, dauerhaft zuzulassen:

In Absatz 9.1.0.40.2.1 nach d) hinzufügen: „e) Trockenaerosol (System gemäß Schiffsausrüstungsrichtlinie 2014/90/EU)*“

und

in Absatz 9.3.X.40.2.1 nach d) hinzufügen: „e) Trockenaerosol (System gemäß Schiffsausrüstungsrichtlinie 2014/90/EU)*“.

Schlussfolgerung

4. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Vorschläge in Absatz 3 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

* Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 257 vom 28. August 2014, S. 146-185).